

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen ("BEDINGUNGEN" oder "VEREINBARUNG") für die Nutzung jedes urheberrechtlich geschützten Software-Angebots der SMA EUROPE AG, einem ordnungsgemäß in der Schweiz eingetragenen Unternehmen mit dem Hauptsitz Ziegelbrückstrasse 82, CH-8866 Ziegelbrücke, eingetragen im Handelsregister Glarus unter der Nummer CH-160.3.003.881-6 ("UNTERNEHMEN" oder "UNSER"), das Sie unter einem separaten, unterschriebenen Auftrag (jedes Angebot gilt als eine "OPCON-LÖSUNG") abonnieren.

Diese Bestimmungen legen Ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Nutzung der OpCon-Lösung fest. Ihr Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung sind an den Vorbehalt Ihrer Anerkennung und Einhaltung dieser AGB gebunden. Diese AGB gelten für Kunden und sämtliche Nutzer, die auf die OpCon-Lösung zugreifen oder diese nutzen (jeweils ein „NUTZER“). Mit der Installation, dem Zugriff auf die OpCon-Lösung oder mit deren Nutzung erkennen Sie an, an diese AGB gebunden zu sein. Sollten Sie diesen AGB nicht uneingeschränkt zustimmen, sind Ihnen die Installation, der Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung nicht gestattet.

Ihr Zugriff auf die OpCon Lösung und deren Nutzung erfolgen unter dem Vorbehalt Ihrer Anerkennung und Einhaltung dieser AGB. Die Datenschutzrichtlinie beschreibt unsere Richtlinien und Verfahren zur Erfassung, Verwendung und Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Nutzung der OpCon-Lösung und unserer Website und informiert Sie über Ihre Datenschutzrechte und Ihren gesetzlich geregelten Schutz. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzrichtlinie vor der Nutzung unseres Service sorgfältig durch.

**1. GELTUNGSBEREICH.** Diese AGB erlauben dem Kunden den Zugriff auf und die Nutzung der OpCon-Lösung, die in der mit diesen AGB verknüpften Bestellung angegeben ist. Für die Zwecke dieser AGB haben die folgenden großgeschriebenen Wörter oder Ausdrücke die angegebene Bedeutung:

- a. KUNDE(oder "SIE" oder "IHR")** bezeichnet die im Auftrag als "KUNDE" angegebene Person.
- b. DATENQUELLE** bedeutet eine bestimmte Quelle von Daten und Informationen, auf die die OpCon-Lösung zugreift, einschließlich, aber nicht beschränkt auf externe Internetseiten, interne Intranetseiten, Anwendungen Dritter (z.B. ERP-Systeme und EDI-Austausch), private und öffentliche Webseiten, E-Mails oder Papierdokumente.
- c. DOKUMENTATION** bedeutet die technische und Nutzerdokumentation für die OpCon-Lösung, die unter [help.smatechnologies.com](http://help.smatechnologies.com) aufgerufen werden kann und die integraler Teil dieser AGB ist.
- d. Unter RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM** sind sämtliche Patente, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte und Markenrechte zu verstehen, die in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union beantragt wurden und/oder dort bestehen.
- e. AUFTRAG** bezeichnet das mit diesen AGB verknüpfte Bestelldokument, das u.a. die Einzelheiten, die Dauer, die Abonnementkapazität und die Preisgestaltung in Bezug auf die Nutzung einer OpCon-Lösung durch den Kunden enthält, und für alle Zwecke als in diese Bedingungen integriert und einbezogen anzusehen ist.
- f. DATENSCHUTZRICHTLINIE** bezeichnet die offizielle Datenschutzrichtlinie des Unternehmens, die unter [www.smatechnologies.com/privacy-policy](http://www.smatechnologies.com/privacy-policy) abgerufen werden kann und die integraler Teil dieser AGB ist.
- g. Die LEISTUNGSBESCHREIBUNG** ist eine Beschreibung, die einer Bestellung beigelegt ist und die Details zu den Beratungsdiensten des Unternehmens im Zusammenhang mit der OpCon-Lösung enthält.

**h. Unter SUPPORT** versteht man die Support- und Wartungsleistungen, die das Unternehmen für die OpCon-Lösung unter diesen AGB erbringt.

**i. TASK** bedeutet jeden unverwechselbaren Satz von Anweisungen, die in der OpCon-Lösung ausgeführt werden. Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass ein Task, der nur einmal auf einem Computer ausgeführt wird, als ein einziger Task zählt. Ein Task, der mehrmals auf demselben Computer mit denselben Parametern ausgeführt wird, gilt ebenfalls als ein einziger Task. Ein Task, der auf mehreren Computer oder mit mehreren Parametern ausgeführt wird, zählt als mehrere Tasks. Für Lizenzierungszwecke wird ein Task unabhängig davon gezählt, ob die Arbeitseinheit erfolgreich abgeschlossen wird oder fehlschlägt..

## 2. LIZENZ.

**a. LIZENZ.** Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gewährt das Unternehmen dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare und zeitlich befristete Lizenz (die "LIZENZ") zur Nutzung der OpCon-Lösung gemäß den folgenden Bedingungen:

- i.** Soweit die OpCon-Lösung im Objektcode-Format geliefert wird, ist der Kunde berechtigt, die OpCon-Lösung auf den in der Bestellung angegebenen Computern zu installieren und die OpCon-Lösung zu nutzen, um Tasks und andere in der Dokumentation beschriebene Funktionen auszuführen;
- ii.** Soweit sie als Dienstleistung geliefert wird, darf der Kunde die OpCon-Lösung zur Ausführung von Tasks, neben anderen in der Dokumentation beschriebenen Funktionen, verwenden;
- iii.** Der Kunde darf seinen Mitarbeitern, mehrheitlich verbundenen Unternehmen, Bevollmächtigten, Beratern, Auftragnehmern oder Vertretern den Zugriff auf die OpCon-Lösung und deren Nutzung gestatten, vorausgesetzt, ein solcher Zugriff und eine solche Nutzung der OpCon-Lösung erfolgt ausschließlich zum Nutzen und für interne Geschäftsvorgänge des Kunden und der Kunde bleibt für die Einhaltung dieser AGB durch diese Nutzer verantwortlich.

**b. LIZENZBESCHRÄNKUNGEN.** Der Kunde unterlässt die folgenden Handlungen, erlaubt Nutzern die folgenden Handlungen nicht und unterstützt Nutzer nicht bei den folgenden Handlungen:

- i.** Dekompilieren, Disassemblieren oder Zurückentwickeln der OpCon-Lösung oder anderweitige Umgehung des Schutzes der OpCon-Lösung;
- ii.** Verwendung der OpCon-Lösung zur Entwicklung oder Vermarktung eines Konvertierungsdienstprogramms oder -hilfsmittels speziell für die OpCon-Lösung, mit dem Anwender von der OpCon-Lösung in eine alternative Softwareanwendung konvertieren können;
- iii.** Vermarktung, Verkauf, Verpachtung, Verleih, Bereitstellung, Übertragung, Abtretung, Gewährung oder anderweitiger Vertrieb oder Kommerzialisierung jeglicher Beteiligung an der Lizenz oder der OpCon-Lösung gegenüber Dritten;
- iv.** Ausdruck, Reproduktion oder Kopie in jeglicher Form der OpCon-Lösung, teilweise oder vollständig, es sei denn der eigene interne Gebrauch und Backup-Prozesse machen dies erforderlich. Sämtliche vom Kunden angefertigte Kopien unterliegen diesen Bestimmungen, sind alleiniges und exklusives Eigentum des Unternehmens und müssen unter der Obhut und Kontrolle des Kunden verbleiben. Der Kunde stimmt zu, dass das Unternehmen von Zeit zu Zeit mechanische oder elektronische Methoden anwenden kann, die das Unternehmen für notwendig erachtet, um die unbefugte Nutzung oder Verteilung der OpCon-Lösung, der zugehörigen Dokumentation oder des unterstützenden Materials zu kontrollieren. ; und

- v. unerlaubte Änderungen an der/den zugrunde liegenden Datenbank(en) in der OpCon-Lösung vorzunehmen; und
  - vi. Korrektur oder Veranlassung der Korrektur von Fehlfunktionen oder Fehler in der OpCon-Lösung ohne die vorherige Zustimmung des Unternehmens, wobei sich das Unternehmen das Recht vorbehält, solche Korrekturen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen;
- c. KUNDENDATEN.** Der Kunde ist Eigentümer sämtlicher Daten oder Informationen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt oder in der OpCon-Lösung gespeichert oder von einer Datenquelle oder den eigenen Systemen des Kunden bereitgestellt werden ("KUNDENDATEN"). Der Kunde räumt dem Unternehmen das Nutzungsrecht in Bezug auf die Kundendaten, ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags, ein. Während der Laufzeit eines Auftrags kann der Kunde seine Kundendaten im Rahmen der Funktionalität innerhalb der OpCon-Lösung in einem standardisierten Format, wie in der Dokumentation beschrieben, exportieren. Der Kunde gewährt dem Unternehmen eine nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz zur internen und externen Nutzung aller aggregierten und/oder anonymisierten statistischen Daten bezüglich der Leistung der OpCon-Lösung, einschließlich der Verarbeitung von Kundendaten in einer Weise, die die Identifizierung des Kunden oder die Offenlegung der Kundendaten nicht zulässt.

### 3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- a. LAUFZEIT.** Dieser Vertrag gilt solange, bis der dazugehörige Auftrag abgelaufen ist oder wie unten angegeben gekündigt wurde.
- b. KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER WESENTLICHEN VERTRAGSVERLETZUNG.** Begeht eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB, kann die andere Partei diese AGB nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung über den Verstoß kündigen, wenn die Vertragsverletzung nicht beigelegt wurde.
- c. AUSSETZUNG.** Das Unternehmen kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden mit einer Frist von 15 Tagen den Zugang des Kunden zu einer OpCon-Lösung vorübergehend aussetzen, wenn der Kunde mit der Zahlung von Abonnementgebühren über 30 Tage oder länger im Rückstand ist; oder das Unternehmen in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Kunde bei der Nutzung der OpCon-Lösung gegen ein Gesetz verstoßen hat oder verstoßen wird.
- d. RÜCKGABE VON KUNDENDATEN.** Auf Anfrage stellt das Unternehmen dem Kunden die Kundendaten in einem branchenüblichen Format innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung oder Ablauf dieser AGB (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt) zur Verfügung. Nach Ablauf dieser 30-Tage-Frist ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Kundendaten aufzubewahren und ist berechtigt, diese zu vernichten.
- e. RÜCKGABE VON FIRMENEIGENTUM BEI KÜNDIGUNG.** Bei Kündigung dieser AGB aus beliebigem Grund muss der Kunde dem Unternehmen sämtliche fälligen und geschuldeten Beträge gemäß der/den Bestellung(en) zahlen und das gesamte Eigentum des Unternehmens zerstören oder zurückgeben. Auf Anfrage des Unternehmens bestätigt der Kunde schriftlich, dass er diese Vernichtungs- oder Rückgabeforderung erfüllt..

### 4. DIENSTLEISTUNGEN.

- a. SUPPORT.** Vorbehaltlich der Zahlung der erforderlichen Supportgebühren durch den Kunden, die gegebenenfalls in einer Bestellung angegeben sind, leistet das Unternehmen Support für die OpCon-Lösung gemäß den Bedingungen

der Support-Richtlinie des Unternehmens, die unter [www.smatechnologies.com/support](http://www.smatechnologies.com/support) einzusehen ist und die für alle Zwecke in diese AGB aufgenommen und vollständig akzeptiert wird ("SUPPORT-RICHTLINIE"). Der Support beinhaltet die folgenden Leistungen:

- i. Dienstleistungen, die zur Installation und Wartung der OpCon-Lösung erforderlich sind, damit diese in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert;
  - ii. Verbesserungen, Weiterentwicklungen, Erweiterungen und andere Änderungen an der OpCon-Lösung, die vom Unternehmen als geeignet für die Nutzung der OpCon-Lösung durch den Kunden erachtet werden;
  - iii. Updates für die OpCon-Lösung, die erforderlich sind, damit die OpCon-Lösung unter neuen Versionen des Betriebssystems/der Betriebssysteme des Kunden funktioniert; vorausgesetzt, solche Updates sind nach dem alleinigen vernünftigen Ermessen des Unternehmens technisch durchführbar.
- b. BERATUNGSDIENSTE.** Wie in einer von beiden Seiten unterzeichneten Leistungsbeschreibung dokumentiert, stellt das Unternehmen bestimmte Setup-, Konvertierungs-, Installations-/Implementierungs- und/oder Anpassungsdienste in Bezug auf die OpCon-Lösung bereit, die in jeder Hinsicht diesen Bedingungen und der Leistungsbeschreibung unterliegen.

## 5. BEZAHLUNG.

- a. **GEBÜHREN.** Der Kunde muss alle im Rahmen der Bestellung fälligen Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der im jeweiligen Auftrag angegebenen Währung bezahlen, mit Ausnahme von Rechnungen, die in gutem Glauben als ungenau bestritten werden. Das Unternehmen kann dem Kunden einen Verzugszinssatz auf die fälligen Beträge in Rechnung stellen, wenn diese Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt werden. Der Kunde ist für alle anwendbaren Verkaufs-, Nutzungs-, Quellensteuern, Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere ähnliche Steuern verantwortlich. Eine Bestellung des Kunden ist nur dann erforderlich, wenn dies in einem Auftrag angegeben ist. .
- b. **KOSTEN.** Der Kunde erstattet dem Unternehmen angemessene Reisekosten, die ihm im Zusammenhang mit der Leistung im Rahmen einer Leistungsbeschreibung entstehen. In Verbindung mit jeder Rechnung für die Kostenerstattung stellt das Unternehmen auf Anfrage Kopien von Quittungen und anderen Dokumenten zur Verfügung, die zur Überprüfung der Höhe und Art dieser Ausgaben in angemessener Weise erforderlich sind..
- c. **STEUERN.** Die Zahlung aller Verkaufssteuern, Gebrauchssteuern, MwSt., ausländischen Steuern, Staats- oder Bundessteuern sowie aller anderen Steuern in jeglicher Form, Ausgleichen, Quellensteuern oder Währungskontrollen im Zusammenhang mit dem Auftrag und alle nachfolgenden Supportgebühren obliegen ausschließlich dem Kunden und unterliegen seiner finanziellen Verantwortung, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Einkommen des Unternehmens basieren und vom Unternehmen gezahlt werden. Inländische Verkaufs- und Gebrauchssteuern (MwSt.) werden gegebenenfalls in den Rechnungen ausgewiesen.
- d. **PRÜFUNG UND KORREKTUREN.** Der Kunde stellt dem Unternehmen Berichte zum Zwecke der Berechnung der Gebühren und der Fälligkeit gemäß Auftrag zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen die Funktionalität innerhalb der OpCon-Lösung nutzen kann, um Nutzungsinformationen zur Unterstützung solcher Berechnungen zu sammeln. Einmal pro Jahr prüfen das Unternehmen und die von ihm benannten Vertreter die Aufzeichnungen des Kunden, die sich auf seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags beziehen.

## 6. EIGENTUMSRECHTE; VERTRAULICHKEIT; PERSÖNLICHE DATEN; DATENSICHERHEIT

- a. **EIGENTUMSRECHTE.** Das Unternehmen und seine Lizenzgeber bleiben Eigentümer der OpCon-Lösung

und der zugehörigen Entwicklung, der Software, der Dokumentation, der Prozesse, der Algorithmen und der Nutzerschnittstellen, einschließlich der der OpCon-Lösung zugrunde liegenden Datenbank(en), sowie der vom Unternehmen im Rahmen von Beratungsleistungen erbrachten Leistungen und Lieferungen und aller darin verkörperten geistigen Eigentumsrechte ("TECHNOLOGIE DES UNTERNEHMENS"). Der Kunde darf keine Kennzeichnungen zum Urheberrecht oder zu beschränkenden Legenden der Technologie des Unternehmens verwenden, entfernen oder modifizieren. Das Unternehmen behält sich sämtliche Rechte vor, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen gemäß den anwendbaren zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen zum geistigen Eigentum, gewährt werden.

## **b. GEGENSEITIGE VERTRAULICHKEIT.**

**i. DEFINITION VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN.** Vertrauliche Informationen sind alle nicht-öffentlichen Informationen, die eine Partei ("OFFENLEGENDER") der anderen Partei ("EMPFÄNGER") mündlich oder schriftlich offenbart, die als vertraulich bezeichnet werden oder die angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung nachvollziehbar als vertraulich anzusehen sind ("VERTRAULICHE INFORMATIONEN"). Zu den vertraulichen Kundeninformationen gehören ohne Einschränkung die Kundendaten. Zu den vertraulichen Informationen des Unternehmens gehören unter anderem diese Bestimmungen, der Auftrag und die Technologie des Unternehmens..

**ii. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN.** Ein Empfänger muss das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, das er zum Schutz der Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet (aber in keinem Fall weniger als angemessene Sorgfalt) und darf keine vertraulichen Informationen des Offenlegenden für Zwecke, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen liegen, weitergeben oder verwenden. Der Empfänger ist verpflichtet, unter Einsatz verstärkter Mittel den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter und Auftragnehmer zu beschränken, die diesen Zugang für Zwecke benötigen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind, und die mit dem Empfänger Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet haben, die nicht weniger restriktiv sind als die Bedingungen dieses Vertrags. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verpflichtungen bleiben für die Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dessen Beendigung oder Ablauf in Kraft.

**iii. AUSSCHLÜSSE.** Vertrauliche Informationen schließen Informationen aus, die: (1) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, (2) dem Empfänger vor ihrer Offenlegung durch den Offenlegenden bekannt waren, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, (3) von einem Dritten erhalten wurden, ohne dass eine dem Offenlegenden geschuldete Verpflichtung verletzt wurde, oder (4) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen verwendet wurden oder auf diese zugegriffen wurde. Der Empfänger muss vertrauliche Informationen in dem gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss vorgeschriebenen Umfang offenlegen, muss den Offenlegenden jedoch im Voraus benachrichtigen, damit dieser eine Schutzverordnung beantragen kann.

## **c. SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN.**

**i.** Der Kunde ist der "DATENVERANTWORTLICHE" aller personenbezogenen Daten, die während der Nutzung der OpCon-Lösung verarbeitet werden ("PERSONENBEZOGENE DATEN"), und muss daher seine rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten. Die Parteien gehen nicht davon aus, dass die OpCon-Lösung personenbezogene Daten verarbeitet. Wenn personenbezogene Daten vom

Unternehmen verarbeitet werden sollen, müssen der Kunde und das Unternehmen eine separate Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten abschließen.

- ii. Wenn die OpCon-Lösung vor Ort beim Kunden installiert wird, hat das Unternehmen per Konfiguration keinen Zugriff auf Kundennetzwerke oder personenbezogene Daten und überwacht die Verarbeitung von Kundendaten nicht, es sei denn, dies ist in einer separaten, unterzeichneten Vereinbarung für Managed Automation Services vorgesehen.
- iii. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, das Unternehmen auf Verlangen gegen jegliche Ansprüche, Schäden, Verluste, Bußgelder, Kosten, Ausgaben oder Haftungsansprüche, die dem Unternehmen aufgrund oder in Verbindung mit der Verletzung dieser Klausel (c) entstehen, klaglos und schadlos zu halten.

#### **d. DATENSICHERHEIT.**

- i. **SICHERHEITSMASSNAHMEN.** Zum Schutz von Kundendaten, die auf den Systemen des Unternehmens gespeichert sind, wird das Unternehmen (1) alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, die der Natur der Kundendaten angemessen sind, implementieren und aufrechterhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische, physische, administrative und organisatorische Kontrollen, und wird die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität solcher Kundendaten aufrechterhalten; (2) Industriestandardsysteme und -verfahren implementieren und aufrechterhalten, um Angriffe, Einbrüche oder andere Systemausfälle zu erkennen, zu verhindern und auf diese zu reagieren, und die Wirksamkeit der wichtigsten Kontrollen, Systeme und Verfahren der Sicherheitsvorkehrungen regelmäßig testen oder anderweitig überwachen; (3) einen oder mehrere Mitarbeiter zu benennen, um die Installation/Implementierung und Wartung seiner Sicherheitsmaßnahmen zu koordinieren; und (4) angemessen vorhersehbare interne und externe Risiken für die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten zu identifizieren, die zur unbefugten Offenlegung, zum Missbrauch, zur Änderung, zur Zerstörung oder zu einer anderen Beeinträchtigung solcher Informationen führen könnten, und zu beurteilen, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen ausreichen, um diese Risiken zu kontrollieren.
- ii. **MELDUNG EINER DATENPANNE.** Wenn das Unternehmen nach seinem angemessenen, gutgläubigen Ermessen der Ansicht ist, dass auf Kundendaten, die gegebenenfalls auf Systemen des Unternehmens gespeichert sind, durch Verschulden des Unternehmens zugegriffen, offengelegt oder erworben wurde, muss das Unternehmen den Kunden innerhalb von zwei Werktagen über eine solche Datenpanne informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um kriminaltechnische Beweise zu sichern und die Ursache der Datenpanne zu beseitigen. Das Unternehmen wird der unverzüglichen Behebung von Datenpannen höchste Priorität einräumen und alle erforderlichen Ressourcen bereitstellen, um dieses Ziel zu erreichen. Das Unternehmen wird dem Kunden die Informationen zur Verfügung stellen, die angemessen notwendig sind, damit der Kunde Art und Umfang der Datenpanne nachvollziehen kann. In dem Umfang, in dem der Kunde es nach seinem alleinigen vernünftigen Ermessen für notwendig erachtet, kann er einzelne oder alle von der Datenpanne betroffenen Parteien benachrichtigen. In einem solchen Fall wird sich das Unternehmen mit dem Kunden rechtzeitig über geeignete Schritte beraten, die erforderlich sind, um Dritte zu benachrichtigen.

## **7. GARANTIEEN.**

- a. **GARANTIE FÜR OPCON-LÖSUNG.** Das Unternehmen garantiert das: (i) die OpCon-Lösung die in der Dokumentation enthaltenen Merkmale und Funktionen enthält; und (ii) die Funktionalität oder die Merkmale der OpCon-Lösung sich ändern können, jedoch während einer bezahlten Laufzeit nicht wesentlich abnehmen.

ALS AUSSCHLIESSLICHES RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DES UNTERNEHMENS IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG wird das Unternehmen nach seiner Wahl den nicht konformen Teil der OpCon-Lösung innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeitspanne, nachdem der Kunde das Unternehmen über den Verstoß benachrichtigt hat, reparieren oder ersetzen; vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde den Auftrag kündigen und eine Rückerstattung der für diese OpCon-Lösung gezahlten Gebühren verlangen kann, wenn das Unternehmen den Verstoß nicht innerhalb der 60-Tage-Frist nach der ersten Lieferung der OpCon-Lösung an den Kunden beheben kann. Diese Garantie gilt nicht, wenn: (1) die OpCon-Lösung nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation verwendet wird, (2) ein vom Kunden geliefertes Gerät nicht funktioniert oder (3) eine andere Ursache, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Fehlverhalten des Unternehmens zurückzuführen ist, zugrunde liegt.

**b. GARANTIE FÜR BERATUNGSDIENSTE.** Das Unternehmen garantiert, dass es für einen Zeitraum von 60 Tagen nach der Bereitstellung eines Beratungsdienstes diesen Beratungsdienst in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und allgemein anerkannten Praktiken der Softwarebranche durchgeführt hat. Der Kunde muss das Unternehmen über jede Verletzung dieser Garantie spätestens 10 Tage nach der Entdeckung der Verletzung durch den Kunden informieren. ALS AUSSCHLIESSLICHES RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DES UNTERNEHMENS IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG wird das Unternehmen den nicht konformen Teil der Beratungsdienste innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeitspanne erneut erbringen; vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde den Auftrag kündigen und die Rückerstattung des Teils der Gebühr verlangen kann, der auf diesen nicht konformen Beratungsdienst entfällt, wenn das Unternehmen den Bruch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der Benachrichtigung des Kunden über den Bruch, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung des Beratungsdienstes, beheben kann.

**c. SUPPORT-GARANTIE.** Das Unternehmen garantiert das: (i) es den Support in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen, der Support-Richtlinie und allgemein anerkannten Praktiken in der Software-Industrie leisten wird; und (ii) dass die Support-Richtlinie sich ändern kann, aber den Support gemäß diesen Bedingungen nicht wesentlich verschlechtern wird.

**d. EINGEBETTETE BEDINGUNGEN GARANTIE.** Das Unternehmen kann die hier durch Verweis einbezogenen Bedingungen (insbesondere die Dokumentation, die Datenschutzrichtlinie und die Supportbedingungen) jederzeit ändern, indem es den Kunden vorher per Post an die in der aktuellen Bestellung angegebene Adresse des Kunden benachrichtigt. Das Unternehmen garantiert, dass jegliche Änderung solcher eingearbeiteten Änderungen die Rechte des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages nicht wesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus kann das Unternehmen diese Bedingungen für jede Verlängerungsperiode, wie sie in der geltenden Bestellung definiert ist, ändern, sofern es den Kunden 60 Tage vorab entsprechend in Kenntnis setzt. Der Kunde kann dann den betreffenden Auftrag mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen vor der dann geltenden Laufzeit kündigen.

**e. HAFTUNGSAUSSCHLUSS. DAS UNTERNEHMEN LEHNT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER NICHTVERLETZUNG, DES UNGESTÖRTEN BESITZES, DER KONFORMITÄT, DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE ÜBER DIE IN DEN BEDINGUNGEN VEREINBARTEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HINAUSGEHEN, AUSSER IN FÄLLEN GROBER FAHRLÄSSIGKEIT UND VORSÄTZLICHEN FEHLVERHALTENS DES UNTERNEHMENS. DAS UNTERNEHMEN MUSS ALLE ANGEMESSENEN PHYSISCHEN, TECHNISCHEN UND ADMINISTRATIVEN MASSNAHMEN ERGREIFEN, UM DIE OPCON-LÖSUNG ZU SICHERN, UND DER KUNDE DARF NICHT ZULASSEN, DASS DIE OPCON-LÖSUNG DURCH BENUTZER UND DRITTE BEEINTRÄCHTIGT WIRD. DER KUNDE VERSTEHT UND STIMMT ZU, DASS DIE OPCON-LÖSUNG**

**NICHT FEHLERFREI SEIN KANN UND DIE NUTZUNG UNTERBROCHEN WERDEN DARF, OHNE DASS DIES EINE WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNG DURCH DAS UNTERNEHMEN DARSTELLT.**

## **8. ENTSCHÄDIGUNGEN; VERSICHERUNG.**

- a. SCHADLOSHALTUNG.** Das Unternehmen hält den Kunden schadlos und klaglos gegen jegliche Ansprüche Dritter in dem Umfang, in dem ein solcher Anspruch unterstellt, dass die OpCon-Lösung (und die zugrunde liegende Technologie) seine IP-Rechte verletzt oder missbräuchlich verwendet; vorausgesetzt, dass der Kunde das Unternehmen umgehend schriftlich über den Anspruch informiert, mit dem Unternehmen bei der Verteidigung kooperiert und dem Unternehmen die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder Regulierung des Anspruchs ermöglicht.
- i.** Das Unternehmen zahlt oder erstattet dem Kunden alle Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner oben genannten Verpflichtungen entstanden sind, sowie alle vom Unternehmen ausgehandelten Vergleichsbeträge oder gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzleistungen.
- ii.** Wenn ein solcher Anspruch nach dem alleinigen vernünftigen Ermessen des Unternehmens wahrscheinlich Bestand haben wird, kann das Unternehmen die OpCon-Lösung modifizieren, die erforderlichen Rechte beschaffen oder durch ein funktionales Äquivalent ersetzen.
- iii.** Wenn das Unternehmen feststellt, dass keine der oben genannten Optionen wirtschaftlich durchführbar ist, kann das Unternehmen den betreffenden Auftrag vollständig oder teilweise kündigen und erstattet dem Kunden alle im Voraus bezahlten und nicht verwendeten Gebühren für eine solche gekündigte OpCon-Lösung.
- iv.** Das Unternehmen ist gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt nicht verpflichtet, für Ansprüche zu haften, die in den folgenden Zusammenhängen entstehen: Einhaltung der Spezifikationen des Kunden durch das Unternehmen, wenn es ohne diese Spezifikationen keine Verletzung gäbe; Kombination der OpCon-Lösung mit einer anderen Technologie, die in der Dokumentation nicht vorgesehen ist, wenn die Verletzung ohne die Kombination nicht auftreten würde; Verwendung von Kundendaten; Änderung, Modifikation, Konvertierung oder Reverse Engineering der OpCon-Lösung durch den Kunden; oder Verwendung der OpCon-Lösung durch den Kunden unter Verletzung dieser Bestimmung.

**DIESER ABSCHNITT ENTHÄLT DIE AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE ALLEINIGE HAFTUNG DES UNTERNEHMENS FÜR KLAGEN WEGEN VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS.**

- b. VERSICHERUNG.** Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Kosten angemessene Versicherungspolice und Deckungssummen, die durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen wurden, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Auf Anfrage des Kunden wird das Unternehmen den Nachweis einer solchen Versicherung erbringen.

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.**

- a. AUSSCHLUSS VON SCHÄDEN. ABGESEHEN VON DER VERLETZUNG DER LIZENZ DURCH DEN KUNDEN HAFTET KEINE PARTEI FÜR JEDLICHE INDIREKTEN UND IMMATERIELLEN SCHÄDEN, DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN ODER MIT IHR IN ZUSAMMENHANG STEHEN (EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERSPÄTUNGSKOSTEN, SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM VERLUST VON ODER DEM UNBERECHTIGTEN ZUGRIFF AUF DATEN ODER INFORMATIONEN ERGEBEN, SOWIE GEWINNVERLUSTE).**
- b. GESAMTHAFTUNGSLIMIT. MIT AUSNAHME DER ENTSCHÄDIGungsverpflichtungen in dieser**



**VEREINBARUNG ODER IM FALL EINES GESETZLICHEN VERBOTS, WIRD DIE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE AUS DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN, NICHT ÜBERSCHRITTEN: (i) BEI FORDERUNGEN, DIE DURCH DIE VERSICHERUNG DER GESELLSCHAFT GEDECKT WERDEN, FÜR DIE GELTENDE BEGRENZUNG EINER SOLCHEN VERSICHERUNG; ODER (ii) FÜR ALLE ANDEREN FORDERUNGEN, DIE NICHT DURCH DIESEN VERSICHERUNGSVERTRAG GEDECKT SIND, FÜR DEN GRÖßEREN DER BETRÄGE, DIE VOM KUNDEN IM RAHMEN DER ANWENDBAREN BESTIMMUNG IN DEN 12 MONATEN VOR DEM EREIGNIS DES ANSPRUCHS GELTEND GEMACHT WERDEN.**

**c. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN.** Die vom Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Gebühren berücksichtigen die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen und Garantien, was die zwischen den Parteien vereinbarte Risikoverteilung widerspiegelt, und der Kunde muss folglich die Haftung übernehmen oder sich für Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit solchen Ausschlüssen und Beschränkungen versichern. Diese Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für jegliche Regressansprüche der Versicherer des Kunden, entweder durch direkte Klage oder durch Forderungsabtretung.

## 10. ALLGEMEIN.

- a. GELTENDES RECHT UND FORUM.** Diese Bedingungen unterliegen den Gesetzen der Schweiz (ohne Rücksicht auf Rechtskollisionen) für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien in jeglicher Hinsicht auf den Gegenstand dieser Bedingungen. ALLE STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, ALLE STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT IHRER AUSLEGUNG, GÜLTIGKEIT, ERFÜLLUNG ODER BEENDIGUNG, SOWIE ALLE SUMMARISCHEN VERFAHREN ODER EINSTWEILIGEN MASSNAHMEN UND SCHUTZMASSNAHMEN UNGEACHTET EINER BELIEBIGEN ANZAHL VON BEKLAGTEN, JEDE KLAGE AUF GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE ODER ANDERE VERFAHREN VON DRITTPARTEIEN UND ALLE GEGENFORDERUNGEN UNTERLIEGEN DER AUSSCHLIESSLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT DER ZUSTÄNDIGEN GERICHTE IN GLARUS. Die obsiegende Partei in einem Rechtsstreit ist berechtigt, ihre Anwaltshonorare und -kosten von der anderen Partei zurückzufordern.
- b. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG.** Diese Bestimmungen und die zugehörige(n) Bestellung(en) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen oder Vereinbarungen zu diesem Gegenstand. .
- c. KEINE ÜBERTRAGUNG.** Der Kunde darf die Bedingungen weder ganz noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte abtreten oder übertragen. Das Unternehmen ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, einschließlich durch Fusion, Spaltung, Einlage, Übertragung aller Aktiva und Passiva oder anderweitig, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden, und wird in der Folge von den abgetretenen Verpflichtungen, die vom Abtretungsempfänger übernommen werden, entbunden.
- d. DURCHSETZBARKEIT.** Sollte sich eine dieser Bestimmungen vollständig oder teilweise als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so ist diese Bestimmung (bzw. der betreffende Teil) nicht als Bestandteil dieser Bestimmungen anzusehen, und die Parteien werden die Bestimmungen so auslegen und ändern, dass die wirtschaftliche und rechtliche Absicht und der Zweck der für ungültig oder nicht durchsetzbar gehaltenen Teile so weit wie möglich erfüllt wird.
- e. HÖHERE GEWALT.** Keine der beiden Parteien haftet für Ereignisse, die sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Ereignisse höherer Gewalt aufgrund von Eventualitäten,

die sich ihrer angemessenen direkten oder indirekten Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Brände, Explosion, Streik, Frachtverbot, höhere Gewalt oder Kriegshandlungen, zivile Unruhen, Handlungen einer Regierung oder einer Behörde oder eines Regierungsbeamten, Arbeitskräftemangel, Transporthindernisse, Unwetter, Nichterfüllung der Pflichten eines Herstellers oder Lieferanten als Subunternehmer, Quarantäne oder Beschränkung, Epidemie oder Katastrophe oder andere Bedingungen, die sich der Kontrolle dieser Partei entziehen. In einigen Fällen können die Gesetze eines Landes eine andere Definition von höherer Gewalt vorschreiben; in einem solchen Fall ersetzt diese Definition von höherer Gewalt die Definition in diesem Abschnitt.

- f. IRREPARABLER FINANZIELLER SCHADEN.** Jede Verletzung dieser Bedingungen durch eine Partei oder eine Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum der anderen Partei könnte der anderen Partei einen irreparablen Schaden zufügen. Die andere Partei kann einen Unterlassungsanspruch geltend machen, um einen solchen Verstoß oder eine solche Verletzung zu beenden oder einen zukünftigen Verstoß oder eine zukünftige Verletzung zu verhindern.
- g. KEINE ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN.** Keine zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen eines Einkaufsdokuments des Kunden sind auf die Vereinbarung anwendbar.
- h. FORTBESTAND.** Alle Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur die Beendigung dieser Bestimmungen überdauern, bleiben bestehen, so dass eine Partei ihre Rechte geltend machen kann und den Schutz dieser Bestimmungen in Anspruch nehmen kann. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- i. BEZIEHUNG DER PARTEIEN.** Die Parteien sind voneinander unabhängige Vertragspartner.
- j. EXPORTKONTROLLGESETZE.** Der Kunde kann weder direkt noch indirekt Teile der OpCon-Lösung oder zugrunde liegende Informationen oder Technologien importieren, exportieren, rückexportieren oder übertragen, es sei denn dies erfolgt in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften.
- k. HINWEISE.** Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, gelten alle Mitteilungen, die gemäß diesen Bestimmungen erforderlich sind (mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Preisgestaltung, Änderungen und Upgrades der OpCon-Lösung beziehen), als wirksam, wenn sie schriftlich entweder (i) per Einschreiben oder (ii) per Einschreiben mit Rückschein, adressiert und an die in der Bestellung angegebene Adresse gesendet werden.
- l. LOGO-VERWENDUNG.** Das Unternehmen ist nicht berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Kunden in gedruckten oder elektronischen Marketingmaterialien und auf der Website des Unternehmens zu verwenden oder darauf hinzuweisen, dass der Kunde ein Kunde des Unternehmens oder ein Benutzer der OpCon-Lösung ist, es sei denn, der Kunde erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Wenn eine solche Zustimmung erteilt wird, muss das Unternehmen die exakte digitale Form aller derartigen Logos, wie sie vom Kunden veröffentlicht wurden, verwenden und in den Marketingmaterialien, in denen der Name oder das Logo des Kunden erscheinen, einen Hinweis auf die Markenzugehörigkeit unter Angabe des Eigentums des Kunden an diesen Marken aufnehmen. Das Unternehmen muss eine solche Nutzung innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Kunden einstellen..